



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Mai 2025

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 106 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben S. 149
- 107 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 151
- 108 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 152

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 109 Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung S. 152
- 110 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“ S. 156

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

106 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 24. April 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621/SGV.NRW.202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben bekannt.

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Ihr Bericht vom 09.04.2025

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2025> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Gaby Sablofski

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Der

Kreis Viersen
– vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“)

und die

Stadt Viersen
– vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller – (im Folgenden „Stadt“)

schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Landesregierung hat aufgrund § 190 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) bestimmte Aufgaben des Integrationsamtes an die örtlichen Fürsorgestellen übertragen. Sowohl die Fürsorgestelle der Stadt als auch die des Kreises führen mittlerweile die Bezeichnung „Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben“. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die den örtlichen Trägern nach § 190 Abs. 2 SGB IX i.V.m. §§ 1, 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwB) übertragenen Aufgaben. Die Zuständigkeit als örtlicher Träger ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW). Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt delegiert gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die ihr nach §§ 1, 2 ZustVO SGB IX SchwB übertragenen Aufgaben auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG NRW bei der Erfüllung der Aufgaben. Zum Abgleich von wünschenswerten Qualitätsstandards findet während des Bestandes dieser Vereinbarung im ersten Quartal jeden Jahres auf Einladung des Kreises ein Austausch mit der Fachbereichsleitung Personalverwaltung der Stadt Viersen statt.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten pauschal nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materiale „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (2) Personalkosten werden für eine Stelle (0,50 VZÄ) mit Besoldungsgruppe A10 berücksichtigt.
- (3) Sachkosten werden für einen ganzen Büroarbeitsplatz berücksichtigt, sofern an diesem Arbeitsplatz nicht weitere Aufgaben des Kreises wahrgenommen werden.
- (4) Gemeinkosten werden als prozentualer Zuschlag auf die vollen Jahres-Brutto-Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.
- (5) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kreis erstellt bis zum 01.06. eine Abrechnung über die zu erstattenden Gesamtkosten. Die Stadt zahlt dem Kreis den Gesamtbetrag bis zum 30.06.

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

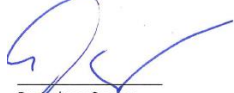
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.04.2025, in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von drei Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande,

verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 25.07.2025
Für den Kreis Viersen


Dr. Andreas Coenen
Landrat

Viersen, 25.7.2025
Für die Stadt Viersen


Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.149

107 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0060-A15-0024/25

Düsseldorf, den 24. April 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der ME-Betrieb (ehemals Mesamollbetrieb und Mersolbetrieb) Gebäude L029 / L032 / L034 / L059 / L067 / L080 durch Austausch des Trennbehälters V031-ET01-BA804

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage

zur Herstellung von Mersolaten und Mesamoll-Produkten (ME-Betrieb (ehemals Mesamollbetrieb und Mersolbetrieb) Gebäude L029 / L032 / L034 / L059 / L067 / L080). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In den Gebäuden L029 / L032 / L034 / L059 / L067 / L080 des ME-Betriebes werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch des Trennbehälters V031-ET01-BA804. Der Behälter stellt aufgrund des Stoffinhaltes ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) dar und wird wegen festgestellten Auffälligkeiten ausgetauscht, um einem Schaden vorzubeugen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.151

108 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0238/24

Düsseldorf, den 25. April 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der Wasserstoffübergabestation 522.15 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Wasserstoffübergabestation 522.15 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen. Die Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen an PLT-Einrichtungen führen zu einer Verbesserung und Erweiterung der Sicherheitstechnik. Im Einzelnen werden vorhandene PLT-Einrichtungen durch Neue, hinsichtlich des Sicherheitsintegritätslevels (SIL) höher eingestufte Einrichtungen, ersetzt. Es werden neue zusätzliche PLT-Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen installiert. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung

i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Alexander Breuer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.152

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

109 Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW

60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 15.04.2025

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und

16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmenniveaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmenniveaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmenniveaus bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4 auf dem Gebiet der Stadt **Bergkamen**.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmenniveau von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschriebenen neuen Annahmenniveau.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmenniveaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmenniveau oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27 a, 27 b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG das Vorhaben und die Veröffentlichung des zugehörigen Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis steht in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 25.06.2025 unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27 b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Bergkamen, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 506, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: v. 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: v. 8.00 - 14:30 Uhr, Fr.: v. 8:00 -12:00 Uhr	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **25.07.2025, Einwendungen** erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das

Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das **Geschäftszeichen 60.90.05-042/2025-006** und das **Stichwort ZWH-Haus-Aden** zu nennen.

Dies ist möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

oder

- bei folgenden Städten/Gemeinden:

Möglichkeit der Einwendungen/Stellungnahmen bei den Städten/Gemeinden

Postanschrift	Kontakt
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de
Stadt Datteln Genthiner Straße 8 45711 Datteln	Frau Peeters 02363/107-278
Stadt Dorsten Halterner Straße 5 46284 Dorsten	Herr Ridder 02362/66-5010
Stadt Haltern am See Dr.-Conrads-Str. 1 45721 Haltern am See	Frau Beckmann 02364/933-292
Stadt Lünen Willy-Brandt-Platz 1 44532 Lünen	Herr Stober 02306/104-1256
Postanschrift	Kontakt
Stadt Marl Carl-Duisberg-Str. 165 45772 Marl	Frau Krumme 02365/99-6018 Frau M. Kühn 02365/99-6002
Stadt Olfen Kirchstraße 5 59399 Olfen	Herr Drees 02595/389-9602
Stadt Selm Adenauerplatz 2 59379 Selm	Frau <u>Bramkamp</u> 02592/69-224
Stadt Waltrop Münsterstraße 1 45731 Waltrop	Herr Grundmann 02309/930-236 Frau <u>Dorkowski</u> 02309/930-312
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne	Herr Henning 02389/71-301
Stadt Wesel , Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Herr Kloß 0281/203-2457 stadtteilplanung@wesel.de
Gemeinde Hünxe Dorstener Str. 24 46569 Hünxe	Frau Steinbring 02858/69-308
Gemeinde Schermbeck Weseler Straße 2 46514 Schermbeck	Herr <u>Oezekinci</u> 02853/910-323

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82 5912, E-Mail:

joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange
Tel.: 02931 82 3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei den in der obigen Tabelle angeführten Städten/Gemeinden ist mit den dort angegebenen Kontaktpersonen abzustimmen.

Gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de. Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php> verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/daten-schutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als

Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen,

Teilnahme an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.
Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Erlaubnis) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.
Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Vorhabenbeschreibung (Unterlage 0)
- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudien/-vorstudien)
- Stoffprognosen (Unterlage 5)
- Gutachten Grubenwasserentwicklung in der Wasserprovinz Haus Aden beim Wasseranstieg auf -380 m NHN (Unterlage 5.1)
- ergänzender Bericht, Modellstudie zur gleichmäßigten Vorfluteinleitung im Regelbetrieb -450 m NHN bis -400 m NHN (Unterlage 5.2)
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse entlang der Lippe im Zusammenhang mit der Grubenwassereinleitung am Standort Haus Aden (Unterlage 6)
- Darstellung des Grubenwasserstromes unterhalb der Einleitstelle bei Lippe-Kilometer

101,0 (Unterlage 7)

- ZWH Haus Aden, Übersichtsplan mit Verlauf der Grubenwasserleitung, Einleitungsstelle und Standort Wasseraufbereitung, M 1:10.000 (Unterlage 8)
- ZWH Haus Aden, Übersichtslageplan (Bestands- und Ausbauplan der Grubenwasserleitung) vom 08.01.2020 (Vorabzug), M 1:2.000 (Unterlage 9)

Im Auftrag
gez. Kugel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.152

110 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 13.12.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis und einer Bilanzsumme von 7.182.629,31 € ab und wird festgestellt.

2. Der Leitung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

3. Der Verbandsvorsteherin wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Bilanz schließt zum 31.12.2023 mit folgenden Positionen:

Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung, Solingen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	30.001,00	42.677,00
II. Sachanlagen	<u>223.969,00</u>	<u>216.947,00</u>
	253.970,00	259.624,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	338.968,08	158.496,59
2. Forderungen gegen Gesellschafter	5.874.068,61	6.519.572,46
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>691.392,87</u>	<u>681.599,27</u>
	6.904.429,56	7.359.668,32
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>4.655,47</u>	<u>8.076,87</u>
	6.909.085,03	7.367.745,19
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>19.574,28</u>	<u>20.895,75</u>
	<u>7.182.629,31</u>	<u>7.648.264,94</u>
		Passiva
	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
Kapitalrücklage	<u>427.519,62</u>	<u>427.519,62</u>
	427.519,62	427.519,62
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.774.192,03	1.753.882,03
2. Sonstige Rückstellungen	<u>2.999.687,36</u>	<u>3.049.693,54</u>
	4.773.849,39	4.803.575,57
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,95	1,30
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.679,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	265.731,05	242.462,23
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.561.934,64	1.971.278,64
- davon aus Steuern: EUR 60.188,94 (Vorjahr: EUR 63.362,29)		
	1.836.346,64	2.213.742,17
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>144.913,66</u>	<u>203.427,58</u>
	<u>7.182.629,31</u>	<u>7.648.264,94</u>

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2023 weist folgende Positionen aus:

Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen - Wuppertal für allgemeine berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung, Solingen

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	5.847.268,23	5.292.714,86
2. Sonstige betriebliche Erträge	226.557,82	228.017,10
3. Zweckverbandsumlagen	4.086.082,72	4.368.355,13
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-29.729,98	-22.983,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.097.755,54</u>	<u>-2.031.001,57</u>
	-2.127.485,52	-2.053.985,48
5. Rohergebnis	8.032.423,25	7.835.101,61
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.592.379,21	-3.609.944,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-970.903,71	-1.001.037,83
- davon für Altersversorgung: EUR 235.766,71 (Vorjahr: EUR 240.999,81)		
	-4.563.282,92	-4.610.982,31
7. Abschreibungen	-101.737,96	-158.859,56
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-3.495.930,78</u>	<u>-3.009.111,65</u>
9. Betriebsergebnis	-128.528,41	56.148,09
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	214.892,41	26.779,91
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-86.364,00</u>	<u>-82.528,00</u>
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 86.364,00 (Vorjahr: EUR 82.928,00)		
12. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V. m. § 96 Abs.2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Eine Einsichtnahme ist in der Zentrale der Bergischen Volkshochschule möglich.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht angezeigt.

Solingen, den 28.04.2025

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.156



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de